

# Satzung alter Schriftsatz :

## § 6 – Mitgliederversammlungen

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die / den Vorsitzende/n oder seiner / seinem Stellvertreter / in, schriftlich, oder per e-Mail mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird auch auf der vereinseigenen Webseite <http://www.kgv-strandbad.de/>- eingestellt.
- 4.) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - C Erledigung der eingebrachten Anträge
- 5.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder; sie können sich jedoch bei Verhinderung durch den Ehegatten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung unaufgefordert auszuhändigen. Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.  
Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand eine Woche vor dieser in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen.  
Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## § 7 – Vorstand

2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.

# Satzung neuer Schriftsatz :

## § 6 – Mitgliederversammlungen

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder seiner / seinem Stellvertreter / in 2 Schritten, schriftlicher, oder per E-Mail Form mit einer zweiwöchiger Frist (bei Satzungsänderung 4 Wochen) unter Bekanntgabe von der endgültigen Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung. Im ersten Schritt wird die Einberufung der Mitgliederversammlung 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe von Zeit, Ort der Versammlung und eventueller Satzungsänderung, erfolgen mit dem Hinweis :  
Anträge von Vereinsmitgliedern, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden sollen, müssen dem Vorsitzenden drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen. (§ 6 Abs. 5., Absatz 3 der Satzung).  
Im zweiten Schritt wird mit einer zweiwöchiger Frist (bei Satzungsänderung 4 Wochen) die endgültige Tagesordnung unter nochmaliger Bekanntgabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.  
Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird auch auf der vereinseigenen Webseite <http://www.kgv-strandbad.de/>- eingestellt.

4.) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

c. **Verbindliche Beschlußfassung** der eingebrachten Anträge

5.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit **der Anwesenden** erforderlich.

Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder; sie können sich jedoch bei Verhinderung durch den Ehegatten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung unaufgefordert auszuhändigen.

Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand **drei Wochen** vor dieser in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 7 – Vorstand**

2. a. **Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.**

b. **Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden (gem. Bundesfinanzministerium „Ehrenamtszuschale und „Deutsches Ehrenamt)**